

HAUS- UND BADEORDNUNG FÜR FREIZEITBAD, FREIBAD UND SAUNAPARK

Herzlich willkommen im Schenkenseebad!

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des gesamten Schenkenseebades („Bad“). Für bestimmte Bereiche der Einrichtungen des Bades (Sauna, Bräunungsanlagen) können besondere Benutzungsordnungen des Betreibers gelten. Sind solche vom Betreiber erlassen, gehen diese den nachfolgenden Regelungen im Falle eines Widerspruches vor, ansonsten ergänzen sich diese.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung, Hausrecht

- (1) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Nutzer mit Einbeziehung in den geschlossenen Nutzungsvertrag verbindlich.
- (2) Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter des Betreibers ist Folge zu leisten. Nutzer, die schuldhaft gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäfts-/Betriebsleitung oder deren Beauftragte gegenüber einem solchen Nutzer ausgesprochen werden.
- (3) Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes insbesondere der Zutrittsbereich, die Kassenautomaten, die Garderobenschränke sowie Gefahrenbereiche z.B. bei Rutschen und Sprunganlagen) werden aus Gründen der Sicherheit des Badebetriebes und der körperlichen Integrität der Nutzer und deren eingebrachten Sachen, videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, und der EU-Datenschutzgrundverordnung werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr aus den vorgenannten Sicherheitsgründen erforderlich sind, oder überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen. Die Verantwortlichen der Kameraüberwachung ist die Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH, An der Limpurgbrücke 1, 74523 Schwäbisch Hall, die unter 0791 / 401-0 erreichbar sind.
- (4) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
- (5) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach ausdrücklicher Einwilligung durch den Betreiber im Bereich des Bades erlaubt.
- (6) Fundgegenstände sind dem Badpersonal abzugeben und werden entsprechend den gesetzlichen Bedingungen behandelt.

§ 3 Öffnungszeiten, Umfang des Nutzungsrechtes, Vertragsinhalt, Preise

- (1) Die Öffnungszeiten und die gültige Entgeltordnung werden durch Aushang bekanntgegeben oder sind an der Kasse einsehbar.
- (2) Der Nutzungsvertrag räumt als Leistungsgegenstand dem Nutzer das Recht ein, die zur allgemeinen Nutzung des Bades durch den Betreiber jeweils freigegebenen Areale und Einrichtungen zu nutzen.
Vertragsinhalt ist nicht die Bewachung oder Verwahrung seitens des Nutzers mitgebrachter Sachen oder auf dem Parkplatz eingestellter Fahrzeuge.
- (3) Die Betriebsleitung des Bades kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z. B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittspreises.
- (4) Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
- (5) Im Freibad kann die Öffnungszeiten witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden. Eingangsschluss ist 60 Minuten vor Betriebsende. Die Badezone ist 20 Minuten vor Betriebsschluss zu verlassen.
- (6) Erworben Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
- (7) Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.
- (8) Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren; spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

§ 4 Zutritt

- (1) Der Besuch des Betriebes steht grundsätzlich jeder Person frei. Der Zutritt ist jedoch nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann vom Personal des Betreibers die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,
 - d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.
- (2) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson (Mindestalter 18 Jahre) gestattet.
- (3) Zutritt in das Bad ist Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr nur mit einer mind. 18 Jahre alten Aufsichtsperson gestattet. Kinder ab vollendetem 6. Lebensjahr ohne Begleitung, müssen über ausreichende Schwimffähigkeiten verfügen.
- (4) Jeder Bade-/Saunagast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises (Chipkarte oder Chip-Armband) für die entsprechende Leistung sein. Die jeweils gültige Entgeltordnung ist Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung. Als „Ermäßig“ gelten gegen Nachweis folgende Personengruppen: Teilnehmer des „Freiwilligen Sozialen Jahrs“ und Bundesfreiwilligendienst, Schwerbehinderte ab mind. 70 % GdB, Schüler und Studenten bis 25 Jahre, Asylbewerber, Empfänger von ALG 2, Sozialhilfeempfänger. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig. Mit der Überlassung der Chipkarte oder des Chip-Armbandes wird der Besucher berechtigt die Leistung der Einrichtung des Bades in folgender Höhe „Kreditlimit“ in Anspruch zu nehmen: Erwachsene 200 EUR, Minderjährige 20 EUR, Ermäßigte 30 EUR, Familienkarte (Eltern) je 200 EUR.
- (5) Vom Badbetreiber überlassene Gegenstände (z. B. Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel, Datenträger des Zahlungssystems (Chipcoins) oder Leih Sachen) sind während des Aufenthaltes im Bad sicher zu verwahren.

§ 5 Verhaltensregeln

- (1) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (2) Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei schuldhaft missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden. Für schuldhaft Verunreinigung (d.h. Verschmutzungen, die über die natürliche Kontamination von Hautflächen während der Nutzung des Bades- und der Saunalandschaft oder dem zulässigen Verzehr von Speisen und Getränken hinausgehen) im Bad kann vom Betreiber ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe sich im Einzelfall nach dem tatsächlichen Reinigungsaufwand richtet.
- (3) In einzelnen Badbereichen gelten unterschiedliche Regelungen für die Bekleidung.
- (4) Aus hygienischen Gründen und zur Sicherheit der Nutzer wird empfohlen, im gesamten Bade- und Saunabereich Badeschuhe zu tragen. Barfußbereiche (Umkleide, Bad, Sauna) dürfen nicht mit Straßen- und Sportschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.
- (5) Vor der Nutzung der Bäder und der Saunen ist zu duschen. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badbekleidung ohne Taschen gestattet. Taschen sind grundsätzlich in die dafür vorgesehenen Ablageflächen abzustellen. Der Aufenthalt in den Schwimmbecken des Freizeit- und Freibades ist nur in Badbekleidung gestattet. Das Tragen von Unterwäsche unter der Badbekleidung, sowie von Freizeit- und Sportbekleidung ist nicht gestattet. Im Gastronomiebereich ist Bademantel oder eine gleichwertige Bekleidung zu tragen.
- (6) Für Babys und Kleinkinder, welche noch nicht sauber sind, ist aus hygienischen Gründen die Benutzung der Schwimmbecken nur mit entsprechender wasserdichten Schwimmwindeln gestattet.
- (7) Aus hygienischen Gründen ist das Entfernen von Körperhaaren, das Haarefärben, Pediküre oder Maniküre im gesamten Bereich des Freizeitbades, Saunaparks und Freibades nicht gestattet.
- (8) Die Nutzung von Kaugummi ist im gesamten Rutschenbereich sowie in den Schwimmbecken nicht gestattet
- (9) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
- (10) Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.
- (11) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Geschäfts-/Betriebsleitung. Das Benutzen von Handys, Smartphones und Tablets ist im Freizeit- und Freibad nicht erwünscht.
Im Saunapark ist die Benutzung nicht gestattet. Unterwasserkameras sind im gesamten Schenkenseebad verboten.
- (12) Das Rauchen ist im Bäder-/Saunabereich nur in den dafür vorgesehenen Räumen, in den Freibädern nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches, gestattet. Im Saunapark darf nur außerhalb der Gebäude an den bezeichneten Raucherstellen geraucht werden. Dafür bereitgestellte Aschenbecher sind zu benutzen. Die Liegewiese im Saunagarten ist rauchfreie Zone, in der das Rauchen zu unterlassen ist.
- (13) Im Bad ist es nicht gestattet, alkoholische Getränke außerhalb der Restaurationsbetriebe zu sich zu nehmen, sowie zerbrechliche Behälter (z.B. aus Glas oder Porzellan) im gesamten Bereich des Freizeitbades, Freibades und dem Saunapark zu benutzen.
- (14) Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
- (15) Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.

§ 6 Haftung

- (1) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer, soweit nachstehend nicht etwas anderes geregelt ist. Dies gilt nicht für

eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer arglistigen, vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet, bei Übernahme einer Garantie im Rechtssinne durch den Betreiber oder bei Übernahme eines garantieglichen Beschaffungsrisikos nach § 276 BGB. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.

- (2) Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Vorhaltung der BADEINRICHTUNG, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen oder sicherheitstechnischen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen.
- (3) Die Haftungsbeschränkung nach Ziff. (1) und (2) gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- (4) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
- (5) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet mangels anderweitiger ausdrücklicher Vereinbarung keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten des Betreibers des Bades begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.
- (6) Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 7 Schließenanlagen, Umgang mit Schlüssel, Chipkarten und Leih Sachen Nutzung von Rutschen und Wasserattraktionen, Schwimmunterricht und Ballspiele

- (1) Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
- (2) Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes/Wertfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels/ Datenträgers selbst verantwortlich.
- (3) Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen, Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel, Datenträger des Zahlungssystems oder Leih Sachen so verwahren, dass ein schuldhafter Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen.
Bei schuldhafter Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor.
Bei schuldhaftem Verlust der Zugangsberechtigung von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leih Sachen haftet der Badegast dem Betreiber für dem diesen entstandenen Schaden.
- (4) Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.
- (5) Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.
- (6) Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
- (7) Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.
- (8) Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.
- (9) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmfloßen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Einwilligung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr, soweit keine schuldhafte Pflichtverletzung des Badebetreibers oder seiner Erfüllungsgehilfen vorliegt. Die Verwendung von Schwimmhilfen hat sich auf das Nichtschwimmerbecken/Lehrschwimmerbecken zu beschränken und ist im Sportbecken nicht gestattet.
- (10) Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden.
- (11) Schwimmunterricht wird nur als Gruppenunterricht erteilt.

§ 8 Haftung des Nutzers, Schadenspauschalierung

Verstößt ein Nutzer schuldhaft gegen die Haus- und Badeordnung, so ist der Nutzer dem Betreiber zum Schadensersatz nach Maßgabe des Gesetzes und dieser AGB verpflichtet.

Dies gilt insbesondere wenn alternativ,

- (1) wenn der Nutzer seine Pflicht zur pfleglichen Behandlung und sicheren Verwahrung der ihm vom Betreiber überlassenen Gegenstände schuldhaft verletzt.
- (2) wenn der Nutzer den Schlüssel/Chiparmband/Datenträger nicht pfleglich behandelt oder nicht sicher verwahrt.
- (3) Bei einem schuldhaften Verlust des Schlüssels/Chiparmbands/Datenträgers durch den Nutzer wird der Schaden auf € 5,00 pro Schlüssel/Chiparmband/Datenträger und das auf dem Chiparmband/Datenträger eingerichtete Kreditlimit in folgender Höhe pauschaliert: Kinder/Jugendliche € 14,50; Ermäßigte Nutzer € 30,00; Erwachsene € 45,00. Bei einem schuldhaften Verlust eines vom Betreiber dem Nutzer überlassenen Leihartikels wird der Schaden auf den Netto-Kaufpreis des Leihartikels pauschaliert. Der Netto-Kaufpreis ergibt sich aus der Preisliste des Betreibers zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, die im Kassenbereich des Bades aushängt. Dem Nutzer wird hierbei jeweils der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich (= größer 10 geringer) geringerer Schaden entstanden ist.

Im Hinblick auf das eingerichtete Kreditlimit ist der Nachweis eines wesentlich geringeren Schadens insbesondere geführt, wenn der Kunde dem Betreiber den jeweiligen Kassenbon mit der Chiparmbandnummer vorlegt, über den der tatsächlich vom Nutzer in Anspruch genommene Kredit nachvollziehbar ist und dieser mindestens 10,01% geringer als die einschlägige, vorgenannte Pauschale ist. In diesem Fall muss der Nutzer dem Betreiber statt der Schadenspauschale lediglich den tatsächlich in Anspruch genommenen Kreditbetrag erstatten.

§ 9 Zweck und Nutzung der Saunanlage

- (1) Die Saunanlage dient der Gesundheitsförderung und der Erholung der Nutzer. Hierzu gibt es Empfehlungen des Deutschen Sauna-Bundes e. V.
- (2) Die Saunanlage ist ein textilfreier Bereich. In bestimmten Bereichen (z. B. Ruheräume, Gastronomie) gelten besondere Bestimmungen.
- (3) Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind im Saunabereich und im gesamten Bad untersagt.
- (4) Jungen über sechs Jahre haben keinen Zutritt in der Damensauna.

§ 10 Verhalten in der Saunanlage

- (1) Die Benutzung der Schwitzräume ist nur unbekleidet gestattet.
- (2) Ruheliegen dürfen nur mit einem Bademantel oder mit einer trockenen, körpergroßen Unterlage benutzt werden.
- (3) Die Gastronomie darf nur mit einem Bademantel oder einem trockenen, den Körper umhüllenden Badetuch besucht werden.
- (4) Sauna- und Warmluft Räume mit Holzbänken sind nur mit einem ausreichend großen Liegetuch zu benutzen, das der Körpergröße entspricht. Die Holzteile dürfen nicht vom Schweiß verunreinigt werden.
- (5) In Dampf- und Warmluft Räumchen aus Keramik oder Kunststoff sollten aus hygienischen Gründen Sitzunterlage /Sitztücher benutzt werden. Mit vorhandenen Wasserschläuchen sollen die Sitzflächen gereinigt werden.
- (6) Technische Einbauten (z. B. Heizkörper, Beleuchtungskörper, Saunaeheizgeräte einschließlich deren Schutzgitter und Messfühler) dürfen nicht mit Gegenständen belegt werden.
- (7) In Schwitzräumen sollte nur ein Liegetuch /eine Sitzunterlage mitgenommen werden.
- (8) Badeschuhe dürfen in Sauna- und Warmluft räumen nicht getragen werden.
- (9) Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in Schwitzräumen laute Gespräche, Schweißschaben, Bürsten, Kratzen nicht erlaubt. Hauteinreibungen/Peelings mit selbst mitgebrachten Mitteln wie Salz, Honig u. ä. sind unzulässig.
- (10) Vor der Benutzung der Schwitzräume, des Kaltwassertauchbeckens oder anderer Badebecken muss geduscht werden.
- (11) In Ruheräumen müssen sich die Nutzer rücksichtsvoll und ruhig verhalten. In stillen/absoluten Ruheräumen sind Geräusche zu vermeiden.
- (12) Saunaaufgüsse dürfen ausschließlich von den ausgebildeten Saunameistern durchgeführt werden.

§ 11 Speisen und Getränke

Selbst mitgebrachte Speisen und Getränke dürfen nur im ausgewiesenen Selbstversorgerbereich des Bades verzehrt werden. Im Saunabereich und in den anderen Bereichen des Bades ist der Verzehr von selbst mitgebrachten Speisen und Getränken nicht gestattet und zu unterlassen.

§ 11 Besondere Hinweise

- (1) Personen mit gesundheitlichen Problemen sollten klären, ob für sie beim Saunabaden besondere Risiken bestehen.
- (2) Traditionell bestehen in Sauna- und anderen Schwitzräumen besondere Bedingungen, wie z. B. höhere Raumtemperaturen, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke und unterschiedliche Wärmequellen. Diese erfordern vom Nutzer besondere Vorsicht.
- (3) Saunaaufgüsse dürfen ausschließlich vom Personal durchgeführt werden.

§ 12 Streitschlichtung, Hinweise zum Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Stand: 01. März 2024